Aktenzeichen:
14 U 31/22
17 O 629/21 LG Stuttgart

Oberlandesgericht Stuttgart

14. ZIVILSENAT

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Sven **Kuhne**, Altmummen 24, 87544 Blaichach
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

Mercedes-Benz Group AG, vertreten durch d. Vorstand, Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Garantieleistung

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 14. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht Bernhard, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Faulhaber und die Richterin am Oberlandesgericht Keimer am 07.03.2023 beschlossen:

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 18.02.2022, Az. 17 O 629/21, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des

Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.

2. Der Senat beabsichtigt, den Streitwert des Berufungsverfahrens - wie das Landgericht - auf 14.050,34 Euro festzusetzen.

3. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **24. März 2023**.

4. Der Antrag des Klägers vom 10. März 2022 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren wird mangels Erfolgsaussicht abgelehnt.

Gründe:

I.

Der Kläger macht gegen die Beklagte weitere Ansprüche aus einer zwischen den Parteien geschlossenen Garantievereinbarung geltend, nachdem die Beklagte im Jahr 2017 bereits verschiedene Reparaturen am streitgegenständlichen Fahrzeug durchgeführt hat.

Der Kläger ist Eigentümer des von der Beklagten hergestellten, am 27. März 2000 erstzugelassenen, eine Laufleistung von 280.000 km aufweisenden Pkw Mercedes Benz C 180 T, FIN: WDB2020781F965299, den er aufgrund Bestellung vom 3. Mai 2001 für 41.900 DM als Gebrauchtfahrzeug von der Rechtsvorgängerin der Beklagten erwarb (Anlage K1, EA LG AnlH Kl 1). Für dieses Fahrzeug bot die Rechtsvorgängerin der Beklagten eine „MobiloLife-Garantie“ an (Anlage K23, EA LG AnlH Kl 68), in deren Rahmen sie sich verpflichtete, im Falle einer Durchrostung des Fahrzeugs von innen nach außen 30 Jahre lang eine Reparatur in einer Mercedes-Benz-Vertragswerkstatt ohne Berechnung durchzuführen. Voraussetzung hierfür war, dass beim Fahrzeug ab dem fünften Zulassungsjahr die Wartungen regelmäßig nach Herstellervorschrift in einer Vertragswerkstatt der Beklagten durchgeführt wurden. Zudem durfte der letzte Wartungsdienst zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Ferner erklärte die Rechtsvorgängerin der Beklagten:

> "Ein Wiedereinstieg ist jederzeit möglich
>
> Sie haben den Wartungsdienst nicht immer bei Ihrem Mercedes-Benz Partner durchgeführt? Ihr Serviceheft weist Lücken auf? Kein Problem. Steigen Sie einfach bei MobiloLife wieder ein.[6] Schenken Sie uns Ihr Vertrauen und bringen Sie Ihren Mercedes dort hin, wo er sich wohl fühlt, weil die Qualität

stimmt: zu Ihrer MercedesBenz Werkstatt. Als Dankeschön erneuern wir unser Mobilitätsversprechen für Ihr Fahrzeug bis zum nächsten fälligen Service.

[6] Der Wiedereinstieg ist für alle Fahrzeuge möglich, die zwischen dem 24.10.1998 und dem 31.03.2008 erstmals im MobiloLife Geltungsbereich verkauft und zugelassen worden sind."

Der Kläger ließ die Wartungen zunächst herstellergemäß durchführen, zuletzt am 23. März 2015 bei einem Km-Stand von 221.335 (vgl. Anlagen K12 und K20, EA LG AnlH Kl 44 ff., 64).

Mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2016 strengte der Kläger zur Durchsetzung entsprechender Ansprüche ein selbstständiges Beweisverfahren an, das das Bestehen und den Ursprung von Korrosionsschäden an den Unterkanten aller vier Türen, aller vier Radläufe, der Tür hinten links, dem Kofferraumboden, der Batteriehalterung im Kofferraum, dem Motorraum vorne rechts, der Heckklappe rund um das Nummernschild inklusive Griffmulde und der Heck-Seitenteile links und rechts zum Gegenstand hatte (vgl. Anlage K6, EA LG AnlH Kl 22). Am 6. Dezember 2016 erklärte die Beklagte durch E-Mail ihres Anwaltes gegenüber dem Kläger (vgl. Anlagenkonvolut K4, EA LG AnlH Kl 18):

„…die Daimler AG wird die Korrosionsschäden an den Fahrzeugteilen, die im Antrag vom 24.10.2016 aufgeführt sind, aufgrund der Garantiezusage für Herrn Kuhne kostenfrei reparieren. Sie bietet darüber hinaus an, auch die Korrosionsschäden an den Außenschalen der Längsträger rechts und links zu reparieren. Herr Kuhne kann hierzu mit Herrn [redacted] von der Firma [redacted] einen Reparaturtermin vereinbaren. Die Reparaturkosten werden direkt zwischen der Firma [redacted] und der Daimler AG abgerechnet.

Unabhängig davon macht die Daimler AG darauf aufmerksam, dass eine Reparatur der Korrosionsschäden am Hauptboden links und rechts nicht erfolgen kann, weil dort bereits Reparaturen durchgeführt wurden, allerdings ohne die Beachtung der Vorgaben der Daimler AG als Herstellerin. Ein Garantieanspruch ist deshalb insoweit ausgeschlossen (vgl. die Ausführungen zu den Ausnahmen von der Mobilo-Life-Garantie in der Serviceleistungsbroschüre auf der Seite 13). Allerdings wurde dies im Antrag vom 24.10.2016 auch nicht geltend gemacht. Der Hinweis erfolgt vorsorglich."

Die entsprechende Reparatur erfolgte im Januar/Februar 2017 durch die Mercedes-Vertragswerkstatt Autohaus [redacted] Wartungsmaßnahmen ließ der Kläger danach nicht mehr vornehmen.

Mit Anwaltsschreiben vom 26. Mai 2020 erklärte der Kläger, er sehe sich nach dem Abschluss der im Betreff bezeichneten Angelegenheit Anfang des Jahres 2017 heute gezwungen, den Vorgang wieder aufzurufen. Aus den beigefügten Lichtbildern erschließe sich auch dem Auge des Laien, dass die Fahrzeugkarosserie erneut an mehreren Stellen durchgerostet sei. Daher frage er an, ob die Beklagte bereit sei, einen erneuten Garantiefall anzuerkennen (Anlage K13, EA LG AnlH Kl 49). Mit Anwaltsschreiben vom 31. Juli 2020 lehnte die Beklagte dies ab, da die Service-Intervalle mehrmals nicht eingehalten worden seien (Anlage K14, EA LG AnlH Kl 50 f.).

Der Kläger hat in erster Instanz vorgetragen, dass am streitgegenständlichen Fahrzeug die im Antrag aufgezählten Fahrzeugteile verrostet seien. Der letzte Wartungsdienst liege zwar länger als zwei Jahre zurück; er könne sich aber auf die Schlechterfüllung des Garantieversprechens im Februar 2017 berufen. Entgegen der Ansicht der Beklagten habe es sich dabei nicht um reine Kulanzleistungen gehandelt. Vorliegend handele es sich um eine Haltbarkeitsgarantie iSv § 443 Abs. 2 BGB. Diese sei weder an den Zeitwert noch an die Laufleistung gebunden. Die Korrosion sei auf eine mangelhafte Reparatur zurückzuführen. Die Heckklappe sei 2017 unstreitig vom [redacted] mutmaßlich durch ein Original-Neuteil ersetzt worden. Im April 2021 habe der Kläger hier erneut Rosterscheinungen festgestellt. Hinsichtlich des Motorraums sei zweifellos auch für den Laien erkennbar, dass hier im Januar/Februar 2017 schlecht bis gar nicht repariert worden sei, woraus sich ein weiterer Nachbesserungsanspruch ergebe. Der Kofferraumboden sei im Januar/Februar 2017 vom [redacted] mit bearbeitet worden. Im Bereich des Ablasses der Reserveradmulde und der Batteriehalterung sei allerdings erkennbar, dass hier offenbar nur oberflächlich Karosseriedichtmasse, die überlackiert worden sei, aufgetragen worden sei. Der Anspruch sei nicht nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjährt, da das Datum der Kenntniserlangung von den Mängeln ausschlaggebend für den Beginn des Laufs der Verjährungsfrist sei und der Kläger erst im Mai 2020 Kenntnis davon erlangt habe, dass die Reparatur mangelhaft ausgeführt worden sei. Zudem sei er über die Ordnungsgemäßheit der Arbeiten arglistig getäuscht worden, da die Schwellerverkleidung nach den Arbeiten vor Übergabe wieder am Fahrzeug angebracht worden sei. Die Längsträger würden bei diesem Fahrzeugmodell mit großflächigen Kunststoffverkleidungen abgedeckt, so dass erst durch den Zufall einer auf Rost zurückzuführenden Panne im Sommer 2019 wieder deren erneut verheerender Zustand habe festgestellt werden können, als die Längsträger vor lauter Rost unter der Last des mit einem Rangierwagenhebers angehobenen Fahrzeugs nachgegeben hätten. Selbst dem TÜV [redacted] seien anlässlich der zweijährigen Vorführung des Fahrzeugs im Mai/Juni 2019 diese Durchrostungen aufgrund dieser Abdeckungen nicht aufgefallen. Der Kläger habe redlicherweise nach Durchführung der Arbeiten davon ausgehen dürfen, dass er es mit einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Totalsanierung seines erheblich rostgeschädigten Fahrzeuges zu tun habe und – hinsichtlich Rost – für viele Jahre ohne weitere Reparatur und ohne Angst vor der nächsten Hauptuntersuchung auskommen könne. Der Vortrag der Gegenseite, dass der Kläger bereits mit E-Mail vom 6. Dezember 2016 darauf hingewiesen worden sei, dass eine Reparatur der Korrosionsschäden am Hauptboden nicht erfolgen könne, beziehe sich nicht auf die Längsträger, sondern auf kleinere Durchrostungen am Hauptboden, zu dem die Längsträger nicht gehörten. Unerheblich sei, ob die Längsträger zum Zeitpunkt der Reparatur schon durchgerostet gewesen seien. Für eine Fachwerkstatt ohne Wei-

teres erkennbar hätten sie jedenfalls kurz davorgestanden und somit auch ohne schriftliche Zusage automatisch mit repariert werden müssen. Sämtliche nunmehr geltend gemachten Rostmängel, für die Kosten iHv 14.050,34 Euro aufzuwenden seien, seien bereits Gegenstand des selbständigen Beweisverfahrens gewesen. Dies ergebe sich daraus, dass der Antrag dort auf die Feststellung „mindestens“ der genannten Mängel gerichtet gewesen sei. Die Beklagte habe daher eine Einstandspflicht für sämtliche Rostmängel anerkannt.

Neue Garantieansprüche über die Zeit nach der im Februar 2017 erfolgten Garantiereparatur des Fahrzeugs hinaus würden momentan nicht erhoben, da unstrittig dem Serviceheft seit dem 25. März 2015 kein Eintrag mehr zu entnehmen sei. Hierbei bleibe allerdings zunächst offen, ob für den Kläger durch die weiterhin gültige und im Internet abrufbare Wiedereinstiegsklausel zur mobilo-life-Garantie seines Fahrzeuges durch einen erneuten Kundendienst in einer Mercedes-Benz-Fachwerkstatt auch heute noch ein Wiedereinstieg in diese Garantie möglich sei.

Der Kläger hat in erster Instanz beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, innerhalb einer vom Gericht zu bestimmenden Frist an dem Pkw Mercedes Benz C 180 T (5 202), EZ 27.03.2000, Fahrzeugident.Nr.: VVDB 2020781F965299 folgende Korrosionsschäden in einer Mercedes-Benz-Werkstatt fachgerecht beseitigen zu lassen:
   - Austausch der Schweller links und rechts,
   - Austausch der an die Schweller angrenzenden Bodenbleche und integrierten Teile gemäß Mercedes Ersatzteilliste Nummer A 202 6300 931(Konsole links), A 202 6301 031 (Konsole rechts), A 208 6370 14017 0 629/21 (Abdeckung links), A 208 6370 240 (Abdeckung rechts), A 202 6370 135 (Längsträger links), A 202 6370 235 (Längsträger Rechts), A 202 6300 331 (Konsole links für Wagenheber), A 202 6300 431 (Konsole rechts für Wagenheber, zu, A 208 6100 160 (Boden links), A 208 6100 260 (Bodenrechts), A 202 6100 925 (Verstärkung Hauptboden links), A 202 6101 025 (Verstärkung Hauptboden rechts), A 202 6120 925 (Verstärkung Hauptboden hinten links), A 202 6121 025 (Verstärkung Hauptboden hinten rechts), A 202 6110 122 (Längsträger vorne links) und A 202 6110 222 (Längsträger vorne rechts) sowie, als Folgeschaden der Durchrostungen links vorn, Schwellerverkleidung links A 202 6908 125 (mehrfach gerissen) nebst Anbauteilen,
   - Beseitigung der Rostschäden an der Kofferraumklappe,
   - Beseitigung der Rostschäden im Motorraum und

- Beseitigung der Rostschäden am Kofferraumboden

Hilfsweise zu Ziff. 1:

nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Frist, an den Kläger eine der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellte Entschädigung, mindestens jedoch 14.050,34 Euro, zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten iHv 492,54 Euro zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Wartungsintervalle seien bereits in der Vergangenheit mehrfach nicht eingehalten worden, etwa am 9. Juli 2004 („-900 km“), am 29. März 2010 („-700 km“), am 4. Mai 2011 („-200 km“) und am 23. März 2015 („-33 Tage“). Seit 2015 habe keinerlei Wartung mehr bei Mercedes-Vertragswerkstätten stattgefunden. Ein „Wiedereinstieg in die mobilo-life-Garantie“ sei nicht erfolgt, da ein solcher ausschließlich für Fahrzeuge mit einer Erstzulassung ab dem 2004 in Betracht käme und zudem die Wartungsintervalle nicht eingehalten worden seien. Unabhängig davon kämen Garantieansprüche nicht in Betracht, weil es der Kläger in der Vergangenheit unterlassen habe, frühere Korrosionserscheinungen, auf die er hingewiesen worden sei, vor Eintritt der Durchrostung auf eigene Kosten bearbeiten zu lassen. Damit habe er die Durchrostungen analog § 162 Abs. 2 BGB treuwidrig herbeigeführt. Garantieansprüche seien schließlich deshalb ausgeschlossen, weil die vom Kläger geltend gemachten Instandsetzungskosten von 11.050,34 Euro (Anlage K 18) den Zeitwert seines Fahrzeugs von ca. 500 Euro beträchtlich überschritten. Selbst im Schadensersatzrecht könne Wiederherstellung nicht verlangt werden, wenn die hierfür anfallenden Kosten den Wert des Fahrzeugs überstiegen, weil die Reparatur in diesem Fall insgesamt unwirtschaftlich und damit unzumutbar sei. Ein Anspruch scheide auch deshalb aus, da die Reparatur im Jahr 2017 rein kulanzhalber erfolgt und ein Anspruch nicht anerkannt worden sei. Diese Arbeiten seien im Übrigen in jeder Hinsicht einwandfrei durchgeführt worden. Dabei seien sämtliche damals durchgerosteten Teile saniert worden. Allerdings habe die Beklagte dem Kläger zu keiner Zeit eine Reparatur der Schweller angeboten. Die entgegenstehenden Ausführungen des Klägers seien unzutreffend und zudem substanzlos. Im Gegenteil habe die Beklagte den Kläger bereits mit E-Mail ihres damaligen Rechtsanwalts vom 6. Dezember 2016 darauf hingewiesen, dass eine

Reparatur der Korrosionsschäden am Hauptboden links und rechts nicht erfolgen könne, weil dort von einer Drittwerkstatt „bereits Reparaturen durchgeführt wurden, allerdings ohne die Beachtung der Vorgaben der Daimler AG als Herstellerin“ (Anlage K4, EA LG AnlH Kl xy; EA LG 165). Im Übrigen wären Nacherfüllungsansprüche wegen der Arbeiten vom Februar 2017 spätestens mit Ablauf des 28. Februar 2019 gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjährt. Die Beklagte erhebt vorsorglich die Einrede der Verjährung (EA LG 155).

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Vortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Sitzungsprotokolle vom 27. August 2021 (EA LG 108 ff.) und vom 21. Januar 2022 (EA LG 189 ff.) verwiesen.

Das Landgericht hat die Klage mit vom Kläger angefochtenem Urteil vom 18. Februar 2022 (EA LG 193 ff.), auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, abgewiesen. Ein Anspruch aus der MobiloLife-Garantie auf erneute Reparatur bestehe nicht, da das Fahrzeug in den zwei Jahren vor der Geltendmachung der entsprechenden Roststellen im Mai 2020 bei einer Fachwerkstatt der Beklagten nicht gewartet worden sei. Auch ein „Wiedereinstieg“ des Klägers in diese Garantie sei – unabhängig davon, ob der Kläger hierauf einen Anspruch habe – mangels entsprechender Wartung unstreitig nicht erfolgt. Etwaige Nacherfüllungs- und Schadensersatzansprüche wegen der streitgegenständlichen Reparatur seien mit Ablauf des 28. Februar 2019 verjährt. Die Beklagte habe sich mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 gegenüber dem Kläger rechtsverbindlich verpflichtet, die im selbstständigen Beweisverfahren angeführten Korrosionsmängel zu beheben. Der Beklagte habe dies durch die Abgabe des Fahrzeugs bei der durchführenden Vertragswerkstatt zumindest konkludent angenommen. Maßgeblich für die Verjährungsfrist sei § 634a BGB, und zwar unabhängig davon, ob hierin der Schluss eines eigenen Werkvertrags zu sehen sei oder sich diese Verpflichtung aus einem Vergleich gemäß § 779 BGB ergebe. Maßgeblich hierfür sei, dass die von der Beklagten zu erbringende Leistung in Form der Reparatur eine Werkleistung darstelle. Nur hierdurch könne dem Gebot der Rechtssicherheit gerade in Hinblick auf Reparaturen Folge geleistet werden. Bei Reparaturen von Fahrzeugen betrage die Verjährungsfrist gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB zwei Jahre ab Abnahme, die in der jedenfalls länger als zwei Jahre vor Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegenüber der Beklagten liegenden Abholung des Fahrzeugs zu sehen sei. Die Verjährung umfasse auch eventuelle „Weiterfresserschäden“. Soweit der Beklagte behaupte, dass er von der Klägerin über den Mangel arglistige getäuscht worden sei, weshalb gemäß § 634a Abs. 3 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist zur Anwendung komme, seien tatsächliche Anhaltspunkte hierfür nicht ersichtlich. Insbeson-

dere ergebe sich eine solche Täuschung nicht aus dem Umstand, dass bei Übergabe des Fahrzeugs an den Beklagten nach der Reparatur die Schweller dergestalt montiert waren, dass die bearbeitenden Teile nicht einsehbar waren. Die Übergabe des Fahrzeugs in fahrfertigem Zustand sei übliche Praxis bei Fahrzeugwerkstätten. Vor diesem Hintergrund könne dahinstehen, ob die Reparatur im Januar/Februar 2017 mangelhaft gewesen sei und auf welche Fahrzeugteile sich der Nacherfüllungsanspruch erstrecke bzw. bezüglich welcher Teile lediglich ein Schadensersatzanspruch in Form des „Weiterfresserschadens“ bestehe.

Gegen dieses ihr am 21. Februar 2022 zugestellte Urteil (EA LG 206) wendet sich der Kläger mit seiner am 10. März 2022 eingegangenen Berufung, die er mit am 29. März 2022 eingegangenem Schriftsatz begründet hat und mit der er seine erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt. Dem Urteil mangele es an jeglicher richterlichen Sorgfalt, so dass dem Landgericht offenbar nicht einmal klar gewesen sei, wer Kläger und wer Beklagte sei. Inhaltlich stehe der Aussage des Gerichts, dass der letzte Wartungsdienst nicht länger als zwei Jahre habe zurückliegen dürfen, der jederzeitige Wiedereinstieg in die MobiloLife-Garantie entgegen. Denn könne der Kläger jederzeit wieder in die Garantie einsteigen, dann hätte es unter Umständen keiner weiteren Klärung alle weiteren Streitfragen bedurft. Für den Kläger mache es aber keinen Sinn, diesen mit nicht unerheblichen Kosten verbundenen Regelwartungsdienste ausführen zu lassen, wenn seitens der Beklagten dann doch kein Wiedereinstieg in die MobiloLife-Garantie gewährt werden würde. Ein Antrag aus der Garantie sei aber gar nicht gestellt worden, sondern lediglich ein Antrag auf Nachbesserung der Mängel aus der MobiloLife-Reparatur aus Januar/Februar 2017. Das Gericht habe nicht erläutert, warum es – anders als im Verhandlungstermin vom 27. August 2021 erwogen – kein Sachverständigengutachten eingeholt habe. Die Ansicht des Landgerichts, der geltend gemachte Anspruch sei verjährt, stelle lediglich eine Behauptung dar, die auch nicht durch die folgenden Ausführungen des Gerichts bewiesen werde. Wenn das Gericht von einem Werkvertrag ausgehe, möge es sein, dass Mängelansprüche aus solchen Verträgen normalerweise zwei Jahre nach Abnahme des Werks nach § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verjährten. Allerdings sei vom Landgericht noch gar nicht abschließend geklärt worden, ob es sich überhaupt um einen solchen Werkvertrag handele und ob dieser rechtsverbindlich zustande gekommen sei. Soweit das Landgericht die Verjährung auch auf Weiterfresserschäden beziehe, sei es schlicht falsch, diese in den Kontext mit Verjährungen nach § 634a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB zu setzen. Dass ein Fahrzeug im Allgemeinen nach einer abgeschlossenen Reparatur „in fahrfertigem Zustand“ an den Kunden übergeben werde, schließe eine arglistige Täuschung nicht schon per se aus. Dem Kunden könne nicht zugemutet werden, in den nächsten zwei Jahren regelmäßig diese Anbauteile abzubauen,

um nachsehen zu können, ob sich nicht vielleicht schon wieder Rost gebildet habe, der Mängelansprüche begründe. Der Kunde müsse sich also blind darauf verlassen können, dass unter Anbauteilen ordnungsgemäß repariert und die Leistung so bewirkt worden sei, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erforderten. Dieser Vertrauensgrundsatz sei vorliegend – zumindest hinsichtlich der Längsträgerreparatur – erheblich verletzt worden. Ein Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben komme insbesondere auch dadurch in Betracht, dass die Beklagte den Kläger nach objektiven Maßstäben zu der Annahme veranlasst habe, sein Anspruch werde auch ohne Rechtsstreit vollständig befriedigt. Die Beklagte habe mithin nach § 242 BGB in dem Kläger ein schutzwürdiges Vertrauen in die ordnungsgemäße Reparatur geschaffen bzw. verfestigt. Bei einem verschwiegenen Mangel handele es sich um eine negative Tatsache, hinsichtlich derer das Autohaus eine sekundäre Darlegungslast treffe. Insbesondere greife hier der Anscheinsbeweis, dass nicht ordnungsgemäß repariert worden sei. Danach hätte das ausführende Autohaus den Mangel als Tatsache gegenüber dem Kläger mindestens für möglich halten müssen und habe den Kläger somit über die mangelhaft ausgeführten Arbeiten an den Längsträgern durch das Wiederanbringen der Längsträgerverkleidungen wissentlich in Unkenntnis gelassen, also arglistig getäuscht. Man habe also bei einem nichtzahlenden Kunden wie dem Kläger arglistig nur die Teile getauscht, die problemlos von außen oder zumindest ohne weiteren Aufwand der jederzeitigen mühelosen Kontrolle unterliegen könnten. Die Teile, die nicht oder nur schwer einsehbar seien, habe man lediglich schönfärberisch repariert und vermutlich gehofft, dass dies (durch die Verkleidungen bzw. sonstige Verborgenheit) erst auffalle, wenn die Verjährung eingesetzt habe. Weder zur subjektiven noch zur objektiven Seite der arglistigen Täuschung, noch, ob sich die Beklagte überhaupt auf die Einrede der Verjährung berufen könne oder dies treuwidrig sei, habe das Landgericht irgendwelche Feststellungen getroffen.

Der Kläger beantragt im Berufungsverfahren,

> unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Stuttgart wie in erster Instanz zuletzt beantragt zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Das Landgericht sei insbesondere zu Recht von der Verjährung des geltend gemachten Anspruchs ausgegangen. Der Vorwurf eines angeblich arglisti-

gen Verhaltens der Beklagten sei abwegig. Erstinstanzlich habe der Kläger zur Stützung seines Arglistvorwurfs lediglich auf die Wiederanbringung der Schwellerverkleidung abgestellt. Die wortreichen Ausführungen in der Berufungsbegründung zu einem vermeintlich arglistigen Verschweigen seitens der Autohaus [redacted] seien unzutreffend, substanzlos, verspätet und insbesondere zirkelschlüssig, weil jeweils fälschlicherweise und „ins Blaue hinein“ unterstellt werde, das Autohaus habe die Werkstattarbeiten im Februar 2017 nicht fachgerecht ausgeführt, wovon tatsächlich keine Rede sein könne. Im Gegenteil sei die Annahme völlig lebensfremd, die Autohaus [redacted] habe das Fahrzeug des Klägers vorsätzlich mangelhaft repariert, um ihn anschließend hierüber arglistig zu täuschen. Die vom Kläger als Anlage K 9 vorgelegten Lichtbilder gäben keinesfalls den aktuellen Zustand des Fahrzeugs wieder und müssten zwingend vor Durchführung der Arbeiten im Februar 2017 angefertigt worden sein, weil dort Durchrostungsschäden an Kotflügeln und Türen zu erkennen seien, die im Februar 2017 durch Neuteile ersetzt worden seien. Die Beklagte müsste sich im Übrigen eine etwaige – keinesfalls erfolgte – arglistige Täuschung seitens der Autohaus [redacted] nicht zurechnen lassen, weil diese „Dritter“ gemäß § 123 BGB wäre.

Für die Einzelheiten des wechselseitigen Vortrags im Berufungsverfahren wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung ist in der Sache offensichtlich unbegründet iSd § 522 Abs. 2 ZPO. Zwar fehlt es nicht an einer wirksamen Klageschrift (1.). Das Landgericht hat die Klage aber in der Sache zu Recht abgewiesen (2.).

1. Die Berufung scheitert nicht daran, dass es an einer wirksamen schriftlichen Klageschrift fehlt.

a) Eine schriftliche Klageschrift liegt nicht vor, da ursprünglich ein selbständiger Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (EA LG 1 f.) samt – nicht unterschriebenem – Klageentwurf (EA LG 3-9) eingereicht wurde und nach Gewährung von Prozesskostenhilfe im Wege des Abhilfebeschlusses (EA LG 72 ff.) und anschließender Verweisung an das Landgericht mangels sachlicher Zuständigkeit (EA LG 77 f.) keine Klageschrift angefordert, sondern unmittelbar früher erster Termin bestimmt wurde (EA LG 81 f.). Ein Formmangel kann zwar dadurch geheilt werden, dass sich auf andere, jeden vernünftigen Zweifel ausschließende Weise feststellen lässt, dass der nicht unterschriebene Schriftsatz nicht nur ein Entwurf, sondern vom Verfasser verantwortet und mit seinem Wissen und Wollen als Klageschrift dem Gericht eingereicht worden ist (BGH,

NJW-RR 2004, 755; BeckOK-ZPO/Bacher, § 253 Rn. 84, Stand: 01.12.2022). Hier handelte es sich aber unproblematisch um einen bloßen Entwurf, der auch bewusst ausdrücklich als solcher bezeichnet wurde.

b) Allerdings ist von einer wirksamen mündlichen Klageerhebung auszugehen, wenn der Kläger, der mit seinem PKH-Antrag nur die „Klage im Entwurf“ eingereicht hat, nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe in der mündlichen Verhandlung „den Antrag aus der Klageschrift“ stellt und keine neue Klageschrift mehr vorlegt. Damit hat der Kläger eindeutig zu erkennen gegeben, dass der Klageentwurf nunmehr als Klage behandelt werden soll; einen neuen Schriftsatz zu verlangen, wäre reiner Formalismus; auf Grund des Klageentwurfs steht für die Parteien zweifelsfrei fest, welche Klage Gegenstand der Verhandlung ist (vgl. BGH, Urteile vom 24. Mai 1972 - IV ZR 65/71, juris Rn. 9; vom 8. Februar 1996 - IX ZR 107/95, juris Rn. 6; MünchKomm-ZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl., § 253 Rn. 43). Zwar fehlte es danach noch an der für eine Klageerhebung erforderlichen Zustellung der Klage. Doch gehört das Fehlen der Klagezustellung zu den nach § 295 Abs. 1 ZPO heilbaren Verfahrensmängeln. Der Mangel der Zustellung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Partei ihn in der nächsten mündlichen Verhandlung nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen ist und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein musste (vgl. BGH, Urteil vom 24. Mai 1972 - IV ZR 65/71, juris Rn. 10 mwN; MünchKomm-ZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl., § 253 Rn. 43). Die Voraussetzungen eines solchen Rügeverzichts liegen vor. Die Parteien haben in dem Termin vom 27. August 2021 zur Sache verhandelt, ohne dass der Prozessbevollmächtigte des Beklagten die Rüge mangelnder Klagezustellung erhoben hat.

2. In der Sache ist das erstinstanzliche Urteil aber nicht zu beanstanden, so dass die Berufung des Klägers unbegründet ist.

a) Die Ausführungen des Klägers zu einem möglichen Wiedereinstieg in die MobiloLife-Garantie führen nicht weiter. Dabei kann dahinstehen, ob ein solcher Wiedereinstieg, wie der Kläger behauptet, grundsätzlich in Frage käme, oder ob er nur für später erst zugelassene Fahrzeuge von der Beklagten angeboten wird. Das Landgericht hat insoweit zu Recht darauf abgestellt, dass der Kläger ausdrücklich nicht aus einem neuerlichen Garantiefall klagt, sondern – was er auch im Berufungsverfahren einmal mehr betont – nur Ansprüche aus mangelhaft erbrachter Garantieleistung geltend macht. Abgesehen davon wäre ein Garantieanspruch, selbst wenn man in der Garantieleistung im Februar 2017 einen Wiedereinstieg in die Garantie sähe, deshalb ausgeschlossen, weil der Kläger danach die Wartungsintervalle unstreitig nicht eingehalten hat. Seine Ansicht, dies sei unschädlich, weil ihm nicht habe zugemutet werden können, die Wartungskosten von bis

zu 500 Euro zu zahlen, trifft ersichtlich nicht zu. Ein späterer Wiedereinstieg kommt bei lebensnaher Auslegung eines unterstellten Angebots auf Wiedereinstieg ersichtlich nur dann in Betracht, nachdem das Fahrzeug – auf Kosten dessen, der den Wiedereinstieg begehrt – im Rahmen einer Wartung vollständig auf Stand gebracht wurde, was ersichtlich nicht der Fall war. Denn anderenfalls wäre das Erfordernis der Einhaltung der Wartungsintervalle gegenstandslos, da bei Eintritt eines Schadens ohnehin Wiedereinstieg in den Garantievertrag verlangt werden könnte.

b) Ob die Beklagte die mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 versprochenen Leistungen mangelfrei erbracht hat, kann dahinstehen. Denn das Landgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass Mängelgewährleistungsansprüche insoweit verjährt sind.

aa) Da sich die Beklagte mit dem Schreiben vom 6. Dezember 2016 zur Beseitigung der Rostschäden bereit erklärt hat, hat sie – auf welcher Grundlage auch immer – eine Werkleistung versprochen. Welche Verjährungsfrist für den anfänglichen Erfüllungsanspruch bestand, kann dabei dahinstehen (vgl. zum Streitstand bei der Herstellergarantie BeckOK-BGB/Faust, § 443 Rn. 48 mwN, Stand: 01.11.2022). Denn jedenfalls Ansprüche wegen der Schlechterfüllung dieser Verpflichtung richten sich mit dem Landgericht entweder aus einer entsprechenden Anwendung des § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB oder – was sachlich gleichbedeutend ist – einer entsprechenden Anwendung des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Dagegen vermag der Kläger mit der Berufung nichts Erhebliches vorzubringen. Entgegen seiner Ansicht kommt es dabei nicht auf die Frage an, ob er mit dem Autohaus einen Werkvertrag – wirksam – geschlossen hat. Maßgeblich ist allein sein Rechtsverhältnis zur Beklagten, die ihm gegenüber ihrerseits die Erbringung von Reparaturleistungen versprochen hat. Auf welcher Grundlage dieses Versprechen erfolgte, ob im Rahmen der ursprünglichen Garantie oder im Vergleichswege, kann mit dem Landgericht dahinstehen. Für die Frage der Verjährung von Ansprüchen wegen Schlechterfüllung dieses Versprechens kommt es nur auf dessen Inhalt an, der, wie dargelegt, auf eine Werkleistung, hilfsweise auf eine kaufvertragliche Nacherfüllung gerichtet ist, weshalb die kurze zweijährige Verjährungsfrist greift.

bb) Entgegen der Ansicht des Klägers beginnt diese unproblematisch mit der Rückgabe des Fahrzeugs an den Kläger nach erfolgter Reparatur, da die maßgeblichen Normen für den Beginn der Verjährungsfrist nicht auf eine subjektive Kenntnis vom Mangel abstellen, sondern auf die Abnahme (§ 634 Abs. 2 BGB) bzw. auf die Ablieferung der Sache (§ 438 Abs. 2 BGB), was im Streitfall beides zusammenfällt.

cc) Das Landgericht ist schließlich zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger erstinstanzlich bereits keinen Vortrag gehalten hat, der als arglistiges Verschweigen von Mängeln durch die Beklagte anzusehen wäre.

(1) Im Hinblick auf Durchrostungen, die nicht an den Längsschwellern vorliegen sollen, fehlt schon im Ansatz – auch in der Berufungsinstanz – jeglicher Vortrag zu einem arglistigen Verhalten.

(2) Hinsichtlich der Längsschweller hat der Kläger in erster Instanz lediglich auf die Wiederanbringung der Längsschwellerverkleidung als Indiz für ein arglistiges Verhalten abgestellt. Insoweit hat das Landgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass deren Anbringung für eine vollständige Reparatur zwingend war, weshalb sie keinerlei Indizwirkung entfaltet. Da der Kläger in erster Instanz den Arglistvorwurf nur auf diesen Umstand gestützt hat (Seite 2 des Schriftsatzes vom 22.12.2021, EA LG 172), konnte sich das Landgericht mit diesem kurzen Hinweis begnügen. Soweit der Kläger erstmals im Berufungsverfahren die weitergehende Behauptung aufstellen will, was nicht ganz klar wird, die Beklagte habe den Längsschweller bewusst lediglich schönfärberisch repariert und vermutlich gehofft, dass dies (durch die Verkleidungen bzw. sonstige Verborgenheit) erst auffalle, wenn die Verjährung eingesetzt habe, wäre er damit jedenfalls präkludiert, da die Voraussetzung des § 531 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum der Kläger nicht bereits in erster Instanz einen derartigen Vortrag gehalten hat. Ob der Vortrag in zweiter Instanz hinreichend substantiiert wäre, obwohl der Kläger nicht konkret vorträgt, was ihm über den Umfang der Reparatur gesagt worden sein soll, kann dahinstehen. Allein der Umstand, dass der Zustand im Jahr 2023 ähnlich schlecht sein mag wie im Februar 2017, ließe, selbst wenn dem Kläger ein derartiger Beweis gelingen würde, nicht den Schluss darauf zu, dass die Mitarbeiter des Autohauses, deren Kenntnisse der Beklagten zuzurechnen sein dürften, selbst arglistig davon ausgingen, ihre Leistungen im Februar 2017 mangelhaft erbracht zu haben.

III.

Da die Berufung, hinsichtlich derer auch die weiteren Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 ZPO vorliegen, keine Aussicht auf Erfolg hat, legt der Senat dem Kläger aus Kostengründen deren Rücknahme nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

IV.

Mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO iVm § 127 Abs. 1 Satz 2 HS 2 ZPO abzulehnen.

Bernhard	Dr. Faulhaber	Keimer
Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Oberlandesgericht